



Informationen zur diesjährigen Urlaubssaison

Auch die diesjährige Urlaubssaison steht wegen der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen. Zwar sinkt die Sieben-Tage-Inzidenz derzeit bundesweit weiter. Allerdings sehen Experten mitten in der Urlaubszeit die sich ausbreitende Delta-Variante als Gefahr für die Pandemiebekämpfung.

Wir bitten Sie daher, sich bei der Durchführung von Urlaubsreisen weiter vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen. Besonders achtsam sollten Sie bei Antritt einer Auslandsreise sein. Bei Inlandsreisen beachten Sie bitte die in Deutschland weiterbestehenden Corona-Regelungen (Mindestabstand, Mund-Nase-Bedeckung etc.).

Virusvariantengebiete, Hochinzidenzgebiete und (einfache) Risikogebiete

Die Bundesregierung bewertet regelmäßig die Corona-Lage im Ausland und unterscheidet dabei mittlerweile zwischen **Virusvariantengebieten**, in denen sich als besorgniserregend eingestufte Varianten ausbreiten, **Hochinzidenzgebieten** mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 200 und (einfachen) **Risikogebieten** mit einer Inzidenz von über 50. Von der Einstufung des Landes als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet hängt ab, wie lange eine Quarantäne nach Rückkehr einzuhalten und wann bzw. ob eine Möglichkeit besteht, diese durch einen negativen Test vorzeitig zu beenden.

Sollte für eine oder mehrere Regionen in einem als Risikogebiet ausgewiesenen Land die Reisewarnung aufgehoben worden sein, ist dies unerheblich. Das entsprechende Land gilt ungeachtet der Aufhebung der Reisewarnung einzelne Regionen durch das Auswärtige Amt weiterhin **ohne Ausnahme als Risikogebiet**.

Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf den Webseiten des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, welcher Einstufung Ihr Reiseziel am Einreisetag unterliegt. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen:

www.rki.de/risikogebiete

Anmelde-, Nachweis und Quarantänepflichten aus der Coronavirus-Einreiseverordnung

Die folgenden Hinweise zu Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten basieren auf der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 12. Mai 2021. Hiermit werden bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten geregelt.

Einreisende aus einem einfachen Risikogebiet, Virusvarianten- oder Hochinzidenzgebiet müssen ihre Einreise **anmelden** - etwa auf dem digitalen Einreiseportal www.einreiseanmeldung.de.

Die Verordnung beinhaltet darüber hinaus eine generelle **Nachweispflicht** für Einreisende im Luftverkehr. Diese Personen müssen grundsätzlich – unabhängig davon, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben – vor dem Abflug dem Beförderer ein **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder einen **Genesenennachweis** vorlegen.

Sollten Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Land aufgehalten haben, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich und auf eigene Kosten in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum **von zehn Tagen nach ihrer Einreise** ständig dort aufzuhalten (**Absonderungspflicht**). Dies gilt für die Einreise aus **einfachen Risikogebieten** sowie

für die Einreise aus **Hochinzidenzgebieten**. Bei **Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet** beträgt die Absonderungszeit **vierzehn Tage**.

Die **häusliche Quarantäne** kann nach Rückkehr aus einem (einfachen) Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet **vorzeitig beendet** werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter www.einreiseanmeldung.de übermittelt wird.

Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird der Nachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Nach Voraufenthalt in **Hochinzidenzgebieten** kann eine **Testung frühestens fünf Tage nach Einreise** vorgenommen werden. Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** ist eine **vorzeitige Beendigung der Quarantäne nicht möglich**.

Weitere Infos zur Absonderungspflicht und Ausnahmen davon finden Sie im FAQ zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne, das unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreise.html>

Arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Reise in ein Risikogebiet

Sofern Sie aufgrund einer Rückkehr aus einem Risikogebiet zur Quarantäne verpflichtet sind, werden wir Ihnen für diesen Zeitraum **kein Entgelt** zahlen, falls Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung im Home-Office bzw. häuslicher mobiler Arbeit erbringen können.

Sollten Sie nach § 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine **vermeidbare Reise** in ein 48 Stunden vor Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet unternommen haben und sich anschließend in Quarantäne begeben müssen, haben Sie nach dem IfSG **keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung** vom Land für den **durch die Quarantäne verursachten Verdienstaufschlag**.

Sollten Sie nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Coronavirus (COVID-19) **erkranken**, müssen Sie damit rechnen, dass Sie für die Dauer der Erkrankung **keine Entgeltfortzahlung** nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten, da Sie hätten voraussehen können, dass bei einer Reise in ein vor Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Wir sind wegen Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht und unserer Fürsorgepflicht gegenüber der gesamten Belegschaft berechtigt, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)